

FUSIONSVERTRAG

zwischen der

Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon,
Genossenschaft mit Sitz in 8926 Kappel am Albis
CHE-101.930.936
nachfolgend WVGH genannt

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon,
Genossenschaft mit Sitz in 8926 Kappel am Albis
CHE-102.044.434
nachfolgend WVGU genannt

Vorbemerkungen

Die Genossenschaften WVGH und WVGU beabsichtigen, die Genossenschaftsaktivitäten zusammenzulegen und zu diesem Zweck rückwirkend auf den 1.1.2018 (**Stichtag**) zu fusionieren.

Demzufolge wird den Generalversammlungen der beiden obgenannten Genossenschaften WVGH und WVGU der folgende Fusionsvertrag zur Genehmigung unterbreitet:

Artikel 1: Fusion

Die WVGH fusioniert mit der WVGU und überträgt ihr ganzes Vermögen mit sämtlichen Aktiven und Passiven nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Fusionsgesetzes (FusG) auf die WVGU (Absorptionsfusion). Die Vermögensübertragung erfolgt nach Art. 38 MwStG im Meldeverfahren.

Mit dem Fusionsbeschluss wird die Firma auf WVG Hauptikon-Uerzlikon geändert, sowie weitere Anpassungen der Statuten gemäss Anhang 2 beschlossen.

Artikel 2: Fusionsbilanzen

Die Fusion erfolgt zu Buchwerten rückwirkend per Stichtag auf der Basis der Bilanz der WVGH vom 31.12.2017 (**Fusionsbilanz WVGH**). Die Fusionsbilanz der WVGH wie auch die Bilanz der WVGU per 31.12.2017 (**Fusionsbilanz WVGU**) sind diesem Vertrag als integrierende Bestandteile beigelegt (**Anhang 1**).

Seit der Erstellung der Bilanzen sind keine wichtigen Änderungen in der Vermögenslage der Genossenschaften eingetreten (Art. 11 Abs. 1 FusG).

Artikel 3: Fusion/Zeitpunkt der Wirkungen

Mit Vollzug dieses Fusionsvertrages übernimmt die WVGU aufgrund der Fusionsbilanz WVGH von der WVGH per 1.1.2018 sämtliche Aktiven von 602'759.85 Franken und Passiven von 310'659.20 Franken. Der Aktivenüberschuss beträgt 292'100.65 Franken.

Ab Stichtag gelten die Handlungen der WVGH als für Rechnung der WVGU vorgenommen.

Artikel 4: Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Die Genossenschafter beider Genossenschaften haben nach der Fusion dieselben Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, wozu insbesondere die folgenden gehören:

1. Teilnahme und Stimmrecht an der alljährlichen ordentlichen und den allfälligen ausserordentlichen Generalversammlungen.
2. Die in Art. 856 f. OR enthaltenen Kontrollrechte.
3. Alle Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft werden Genossenschafter der übernehmenden Genossenschaft.

Artikel 5: Eintragung im Grundbuch

Sowohl die WVGH als auch die WVGU verfügen über Grundstücke. Die WVGHU als übernehmende Genossenschaft muss die grundbuchamtlichen Änderungen, die sich aus der Fusion und Statutenänderung ergeben, innert drei Monaten seit Eintragung der Fusion im Handelsregister beim zuständigen Grundbuchamt anmelden.

Artikel 6: Fusionsgeneralversammlungen

Anlässlich der Fusionsgeneralversammlungen der WVGH und der WVGU werden die Verwaltungen der beiden Genossenschaften diesen Fusionsvertrag samt Statutenänderung und Tarifordnung mit Antrag auf Genehmigung vorlegen. Der Zusammenschluss gilt als genehmigt, wenn die Generalversammlungen dem Antrag mit den erforderlichen Mehrheiten gemäss Statuten und Fusionsgesetz zugestimmt haben.

Anhang 1 (Fusionsbilanzen), Anhang 2 (Statutenänderung) sowie Anhang 3 (Tarifordnung) sind integrierte Bestandteile dieses Fusionsvertrages.

Artikel 7: Änderungen und Ergänzungen / Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Fusionsvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Verwaltungen der beiden Genossenschaften werden ermächtigt, allfäll-

lige vom Handelsregisteramt oder von den Steuerbehörden verlangte Änderungen dieses Vertrages in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Dieser Fusionsvertrag wird 5-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien und 1 Exemplar ist für das Handelsregisteramt bestimmt.

X, den

Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon

Stefan Brunner, Präsident

Rolf Künzi, Aktuar

x, den

Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon

Urs Vollenweider, Präsident

Jakob Müller, Kassier

Anhang 1: Fusionsbilanzen Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon und Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon

in Franken	WVGH	WVGU	Addition 31.12.2017
Aktiven			
Flüssige Mittel	372.75		372.75
Kontokorrent	45'434.10	352'484.55	397'918.65
Anlagekonto	400'064.40	368'978.45	769'042.85
Wertschriftendepot		600'000.00	600'000
Debitor VSt		2'016.70	2'016.70
Debitoren	458.60	6'222.00	6'680.60
Umlaufvermögen	446'329.85	1'329'701.70	1'776'231.55
Beteiligungen		200.00	200.00
Darlehen, sonstige langfristige Forderungen			
Mobile Sachanlagen			
Immobilie Sachanlagen	156'430.00	2.00	156'432.00
Sachanlagen im Bau			
Anlagevermögen	156'430.00	2.00	156'632.00
Total Aktiven	602'759.85	1'329'903.70	1'932'663.55
Passiven			
Verbindlichkeiten Lieferung + Leistung	659.20	560.00	1'219.20
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten			
Passive Rechnungsabgrenzungen			
Kurzfristiges Fremdkapital	659.20	560.00	1'219.20
Langfristige Finanzverbindlichkeiten			
Langfristige Rückstellungen	310'000.00	600'000.00	910'000.00
Langfristiges Fremdkapital	310'000.00	600'000.00	910'000.00
Fremdkapital	310'659.20	600'560.00	911'219.20
Offene Reserven			
Bilanzergebnis	292'100.65	729'343.70	1'021'444.35
Eigenkapital	292'100.65	729'343.70	1'021'444.35
Total Passiven	602'759.85	1'329'903.70	1'932'663.55
Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon	Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon		
Stefan Brunner, Präsident	Rolf Künzi, Aktuar	Urs Vollenweider, Präsident	Jakob Müller, Kassier
X, den	x, den		

Anhang 2: Statutenänderung

Die Vorstände beantragen folgende Änderung an den Statuten der WVG vom 8. April 2013 vorzunehmen:

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Bisher: Unter dem Namen „Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon“ (WVG) besteht eine Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. OR mit Sitz in 8926 Uerzlikon.

Neu:

Unter der Firma „Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon-Uerzlikon“ (WVG HU) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Kappel am Albis.

.

Art. 2: Zweck

Bisher: Die WVG hat zum Zweck für ihre Mitglieder im Versorgungsgebiet Uerzlikon...

Neu: Die WVG HU hat zum Zweck für ihre Mitglieder im Versorgungsgebiet Hauptikon-Uerzlikon in der Gemeinde Kappel am Albis...

Art. 20, Abs. 4: Beschlussfassung

Bisher: Für die Abänderung der Statuten bedarf es die Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Genossenschafter (Art. 888 OR).

Neu: Für die Abänderung der Statuten bedarf es die Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen (Art. 888 OR).

Art. 35, Genehmigung

Bisher: Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15.4.1988.

Genehmigt an der am 8. April 2013 abgehaltenen Generalversammlung.

Neu: Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. April 2013.

Genehmigt an der am 26. Juni 2018 abgehaltenen Generalversammlung.

Anhang 3: Tarifordnung

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2018

Anhang zum Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kappel am Albis vom 04.06.2010.

1. Anschlussgebühren: (im Allgemeinen im Rahmen der Versicherungs- und Baubewilligungspflicht.)
 - a) Die Anschlussgebühr für neue, erweiterte oder zusammengelegte Bauten beträgt 2% (exkl. MWST) der Versicherungssumme des von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) festgelegten Zeitbauwertes.
 - b) Bei Neubauten ist der Versicherungswert die Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr.
 - c) Bei Erweiterungen, Umbauten oder Ersatzbauten infolge Abbruch, sowie im Brandfall erforderliche Neubauten bildet die Differenz vom alten zum neuen Versicherungswert (Baulicher Mehrwert) die Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr.
 - d) Die definitive Abrechnung erfolgt nach Eingang des Schätzungsergebnisses der GVZ. An die Gebühr ist vor Baubeginn eine Anzahlung von mindestens 80% zu leisten.
2. Bauwasser:

Sofern keine Messvorrichtung vorhanden ist, wird für den Bezug von Bauwasser 0.6 0/00(Promille) des von der GVZ ermittelten Zeitbauwertes in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann auch eine Pauschale festlegen.
3. Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr (inkl. MWST)

 - Bei Liegenschaften mit einer Wasseruhr und einer Wohnung bzw. Gewerbeeinheit: CHF 90.00
 - Für jede weitere Wohnung oder Gewerbeeinheit: CHF 90.00
 - Bei Liegenschaften mit mehr Wasserzählern als Wohnungen und Gewerbeeinheiten: pro Wasserzähler CHF 90.00
 - Haus und Stall, oder Haus und Gewerbe bilden eine Einheit, sofern sie von den gleichen Personen benützt werden und nur eine Wasseruhr installiert ist.
4. Verbrauchstarife (inkl. MWST)

Normaltarif: CHF 1.20/m³

Spezialfälle (ohne fest installierten Wasserzähler):

 - Kanalspülungen, Strassenreinigung, Bauwasser, etc. CHF 2.00/m³

Die Verbrauchertarife werden jährlich durch die GV bestätigt oder neu festgelegt.

Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon-Uerzlikon

Ort, Datum

Der Präsident

der Kassier